

GEBÜHRENSATZUNG AB 01.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Isselburg hat der Rat der Stadt Isselburg am 29.04.2026 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Isselburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen (Regelleistungen), der Benutzung der Friedhofshalle im Ortsteil Werth sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Kosten der Grabstätten

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten betragen:

1.1	Wahlgrabstätte	1.243,00 €
1.2	Wahlgrabstätte im Kindergräberfeld für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	381,00 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte im Urnenwahlgrabfeld (2 Urnenbestattungen sind möglich)	621,00 €
1.4	Rasenvahlgrabstätten (einschl. Genehmigung Grabmal	1.453,00 €
1.5	Urnenwahlgrabstätte im pflegefreien Urnenwahlgrabfeld	621,00 €

- | | | |
|-----|---|------------|
| (2) | Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten betragen: | |
| 2.1 | Reihengrabstätte | 824,00 € |
| 2.2 | Urnenreihengrabstätte | 353,00 € |
| 2.3 | Urnenreihengrabstätte
im pflegefreien Urnenreihengrabfeld | 353,00 € |
| 2.4 | Rasentreihengrabstätte
(einschl. Genehmigung Grabplatte) | 1.210,00 € |
| 2.5 | Reihenrasengrabstätte für Fehl- und
Totgeburten (anonym) | 212,00 € |
| (3) | Die Gebühren für den Erwerb eines Urnengrabes in der Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung betragen
(anonymes Gräberfeld) | 282,00 € |
| (4) | Die Gebühren zur Beisetzung im Aschengräberfeld | 164,00 € |
| (5) | Die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes in der Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung betragen | 824,00 € |

§ 3 Verlängerung von Nutzungsrechten

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühr für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte (NR) an Wahlgrabstätten kann nur jeweils für ein ganzes Jahr, vom Erstankaufsdatum ausgehend, für die Dauer von mindestens 5, 10, 20, 25 oder 30 Jahre erfolgen. | |
| 1.1 | bei Wahlgrabstätten für Körperbestattungen
je Grab und Jahr (Ersterwerb NR = 25 Jahre) | 32,00 € |
| 1.2 | bei Wahlgrabstätten im Kindergräberfeld
für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
je Grab und Jahr (Ersterwerb NR 15 Jahre) | 20,00 € |
| 1.3 | bei Urnenwahlgrabstätten im Urnenwahlgrabfeld
je Grab und Jahr (Ersterwerb NR = 25 Jahre) | 16,00 € |
| 1.4 | bei Urnenwahlgrabstätten im pflegefreien
Urnenwahlgrabfeld | 16,00 € |

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|---|----------|
| (1) | Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten betragen: | |
| 1.1 | für Fehl- und Totgeburten | 127,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 188,00 € |
| 1.3 | für Verstorbene über 5 Jahren | 471,00 € |
| 1.4 | für Urnenbestattungen | 47,00 € |
| 1.5 | Beisetzungen ohne Urne (Verstreuung) | 47,00 € |
| (2) | Gebühren für Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen und Urnen | |
| 2.1 | für Ausgrabungen zwecks Überführung oder Wiederbeisetzung im
selben Grab innerhalb der Ruhefrist | |
| 2.1.1 | für Kinder bis zu 5 Jahren | 424,00 € |

	2.1.2 für Personen über 5 Jahre	848,00 €
2.2	für Ausgrabungen zwecks Überführung oder Wiederbeisetzung im selben Grab nach Ablauf der Ruhefrist	
	2.2.1 für Kinder bis zu 5 Jahren	263,00€
	2.2.2 für Personen über 5 Jahre	640,00 €
2.3	für Urnen	94,00 €
(3)	für Ausgrabungen im Falle einer Wiederbestattung an einer anderen Stelle des Friedhofs innerhalb der Ruhefrist	
3.1.	für Kinder bis zu 5 Jahren	527,00 €
3.2.	für Personen über 5 Jahre	1168,00 €
3.3	für Ausgrabungen im Falle einer Wiederbestattung an einer anderen Stelle des Friedhofs nach Ablauf der Ruhefrist	
	3.3.1 für Kinder bis zu 5 Jahren	376,00 €
	3.3.2 für Personen über 5 Jahre	961,00 €
3.4	für Urnen	150,00 €

§ 5 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1)	Benutzung der Friedhofshalle und der sonstigen Bestattungseinrichtungen	
1.1	Benutzung der Friedhofshalle und der sonstigen Bestattungseinrichtungen je angefangenen Tag	42,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofshalle und der sonstigen Bestattungseinrichtungen für eine Trauerfeier pauschal	37,00 €
1.3	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	7,00 €

§ 6 Nebenleistungen

(1)	Zuschlag für Samstagsbestattung je Beisetzung	122,00 €
(2)	Abräumen von Grabstätten	
2.1	Abräumen je Grabstelle von Grünbepflanzung	26,00 €
2.2	Entfernung und Entsorgung eines Grabmals <u>einschließlich Fundament:</u>	
	2.2.1 Grabmal stehend (Größe über 1,5 qm)	105,00 €
	2.2.2 Grabmal stehend (Größe bis 1,5 qm)	52,00 €
	2.2.3 Grabmal stehend (Größe bis 0,80 qm)	36,00 €
2.3	Entfernung und Entsorgung eines Grabmals <u>ohne Fundament</u>	26,00 €
2.4	Entfernung einschließlich Entsorgung einer Einfassung aus Naturstein:	
	2.4.1 Grabstätte einsteilig	10,00 €
2.5	Entfernung und Entsorgung von Kies je Grabstelle	26,00 €

§ 7 Grabmalgenehmigungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals einschließlich der laufenden jährlichen Kontrolle der Standfestigkeit
- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1.1 bei Grabmal mit Fundament | 36,00 € |
| 1.2 bei Grabmal ohne Fundament | 26,00 € |

§ 8 Rücknahmegebühren

- (1) Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist werden pro angefangenes Jahr und Stelle bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren (Rücknahmegebühr) erhoben:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| - Wahlgrabstätte | 26,00 € |
| - Urnenwahlgrabstätte | 14,00 € |
| - Reihengrabstätte | 20,00 € |
| - Urnenreihen- u. Kindergrabstätte | 9,00 € |
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird erhoben, wenn die Rückgabe einer Grabstätte durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt und / oder wenn eine Grabstätte von der Stadt eingeebnet werden muss.

§ 9 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen genutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und / oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 11 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß den festgesetzten Gebührentarifen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Isselburg vom 07.05.2026 tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung vom 29.04.2026 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Isselburg vom 01.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 07.05.2026

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister


- Michael Carbanje -